

Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk-  
tätigen (GBl. II S. 661), soweit sie anteilig hinzu-  
zurechnende Kostenbestandteile gemäß Buchsta-  
ben a und b enthalten.

#### 6. Andere hinzuzurechnende Kosten

- a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Kauf und der Nutzung solcher Wirtschaftsgüter stehen, die in der Anlage zur Anordnung vom 22. September 1969 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Bedarfsträger im Konsumgüterbinnenhandel (GBl. II S. 527) aufgeführt sind und entgegen den Vorschriften dieser Anordnung erworben wurden
- b) Kosten für die Anmeldung und Aufrechterhaltung von Ausschließungspatenten beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik
- c) Gebühren und sonstige Aufwendungen für das Voll- oder Teilstudium an Universitäten, Hoch- oder Fachschulen mit Ausnahme der Lohnkosten für die gesetzlich festgelegte Arbeitszeitbefreiung
- d) Gebühren für den Erwerb und die Aufrechterhaltung der Fahrerlaubnis für Personenkraftwagen und Kräder. \*

#### 7. Nicht ordnungsmäßig belegte Kosten

Sie können durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, dem Gesamtgewinn insbesondere dann hinzugerechnet werden, wenn der Zahlungsempfänger nicht ausreichend bezeichnet ist.

#### §4

Finanzierung der Ferien- und Erholungseinrichtungen der FGH sowie Zuschüsse für gemeinschaftliche Einrichtungen

(1) In Höhe des Anschaffungspreises der Grundmittel und der Erstausstattungen, die für Ferien- und Erholungszwecke der PGH genutzt werden, sind Mittel des Konsumtionsfonds auf den Investitionsfonds zu übertragen. Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, kann insbesondere bei PGH des reparierenden Handwerks auf Antrag die Übertragung ganz oder teilweise aussetzen bzw. die Übertragung in jährlichen Teilbeträgen genehmigen.

(2) Die von PGH auf vertraglicher Grundlage bereitgestellten Amortisationsmittel für die Schaffung bzw. Erweiterung gemeinschaftlicher Betreuungseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Gemeinschaftsküchen u. dgl.) sind auf Konto 59 abzugrenzen und in Abstimmung mit dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auf einen Zeitraum bis zu 3 Jahren als Kosten zu verteilen. In Höhe dieser Teilbeträge sind Mittel dem Sonderbankkonto Amortisationen zuzuführen.

(3) PGH können auf vertraglicher Grundlage den Räten der Städte und Gemeinden finanzielle Mittel für die Errichtung bzw. Erweiterung kultureller und sportlicher Einrichtungen im Interesse der ständigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung zu Lasten des Investitions- bzw. Reservefonds bereitstellen.

(4) Abs. 3 gilt für die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung gemeinsamer Lehrlingsausbildungsstätten entsprechend.

#### §5

##### Umsatz

(1) Die im § 3 Abs. 1 des PGH-Steuergesetzes aufgeführten Erlöse aus Leistungen ergeben sich entsprechend den Vorschriften der Anordnung vom 15. Mai 1969 aus der Summe der Salden der Kontengruppen 60 bis 62 und 65.

(2) Davon werden zur Berechnung der Umsatzsteuer nicht herangezogen:

1. Bestandsänderungen der Konten 6046 und 6146
2. der Eigenverbrauch an Erzeugnissen und Leistungen des Sortiments und außerhalb des Sortiments für Investitionen.

(3) Die in den realisierten Leistungen enthaltenen Verbrauchsabgaben (Soll-Salden der Konten 605, 615, 625 und 655) unterliegen der Umsatzsteuer, wenn in den preisrechtlichen oder abgabenrechtlichen Vorschriften nichts Gegenteiliges festgelegt ist.

(4) Bemessungsgrundlage für die Abschlagzahlungen der PGH gemäß § 14 Abs. 6 der Ersten Durchführungsbestimmung zum PGH-Steuergesetz in der Fassung der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 25. November 1964 (GBl. II S. 935) ist die Summe der Erlöse gemäß Abs. 1.

#### §6

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Im Geltungsbereich dieser Durchführungsbestimmung sind die §§ 2 und 11 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Dezember 1962 zum PGH-Steuergesetz (GBl. II S. 777) nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 23. Dezember 1969

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y  
Staatssekretär

#### Sechste Durchführungsbestimmung\* zum PGH-Steuergesetz

#### — Besteuerung der Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (AGP) —

vom 23. Dezember 1969

Auf Grund des § 16 des PGH-Steuergesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 119) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 des Gesetzes:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt für die Besteuerung der Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks — nachstehend als AGP bezeichnet —.

\* 5. DB vom 23. Dezember 1959 (GBl. II Nr. 105 S. T31)